

# Schwerin Chapter

## Sitz Schwerin

### § 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson®, sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs der Eigentümer von Harley-Davidson® Fahrzeugen untereinander und mit anderen Vereinen und Vereinigungen. Der Verein pflegt eine familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert somit das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Vereinen und Vereinigungen, die die Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson® zum Ziel haben.
- 2) Die Charta der Harley-Owners-Group (HOG) dient als Grundlage der Vereinstätigkeit.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 7) Der Vereinszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
  - a) Durch die Freundschaft von Harley-Davidson® Fahrern und deren Familien  
**Das beinhaltet Kameradschaft, Ehrlichkeit, Loyalität und Respekt untereinander.**
  - b) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen/Ausfahrten.

### § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen *Schwerin Chapter* und hat seinen Sitz in Schwerin.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person nach Ablauf einer Probezeit werden, die Besitzer eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson® / Buell und Mitglied in der Harley-Davidson Owners Group® ist.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied auf Probe, entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Probezeit soll mindestens 1 Jahr betragen. Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Probezeit gilt nicht bei angeschlossenen und passiven Mitgliedern.

- 2) Angeschlossenes Mitglied kann der Ehepartner, Lebensgefährte oder Lebenspartner des ordentlichen Mitglieds sein. Je ordentlichem Mitglied ist nur ein angeschlossenes Mitglied zulässig. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines solchen ordentlichen Mitglieds bewirkt automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft des angeschlossenen Mitglieds.
- 3) Passives Mitglied können ehemalige Mitglieder oder andere Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Diese haben kein aktives und passives Wahlrecht.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Ordentliche und angeschlossene Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
  - d) bei gemeinsamen Aktivitäten des Vereins die vom Vorstand vorgegebene Bekleidung zu tragen,
  - e) Jährlich an mindesten 4 offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6) Alle Mitglieder haben das Recht, die Patches, Pin und sonstige Insignien des Vereines mit dem Namenszug und/oder Logo des Vereines und mit Bezug auf den Verein zu tragen. Dieses Recht endet mit dem Tage, mit dem die Mitgliedschaft im Verein endet.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen, angeschlossenen und passiven Mitgliedern ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Ablauf des Probezeitraumes entscheiden die ordentlichen Mitglieder einstimmig.  
Über die Aufnahme der angeschlossenen Mitglieder und passiven Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig.  
Das chaptereigene Rückenpatch wird bei der Aufnahme verliehen.  
Eine Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Zur Wahrung der Frist ist das Zugangsdatum beim Verein maßgebend.
- 4) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand einstimmig. Nach der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 6) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- 1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr.
- 2) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- 3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 4) Für besondere Veranstaltungen (z.B. Jubiläen) kann nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage für alle Mitglieder erhoben werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) ersten Vorsitzenden (Director),
- b) zweiten Vorsitzenden (Assistant Director),
- c) Kassierer (Treasurer),
- d) Schriftführer (Secretary),

die aus den Reihen der ordentlichen und angeschlossenen Vereinsmitglieder gewählt werden.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EURO 500,00 belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der 2. Vorsitzende allein bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als EURO 500,00 aber nicht mehr als EURO 1.000,00 belasten, können durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam abgeschlossen werden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EURO 1.000,00 belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Beleg hafte Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Er kann Zahlungen online veranlassen, wenn diese zuvor durch den 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden autorisiert sind.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 9) Folgende Posten können auch besetzt werden. Die Posten brauchen nicht alle besetzt werden und können auch in Personalunion durch Vorstandsmitglieder besetzt werden.
  - a) Tourenchefs (Road Captain)
  - b) Veranstaltungsorganisatoren (Activities Officer )
  - c) Sicherheitsbeauftragte (Safety Officer)
  - d) Ladies of Harley® Beauftragte (Ladies of Harley® Officer),
  - e) Webmaster.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 5) Soll der Vorstand gewählt werden, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gelten Absatz 4, Satz 3 und 4 entsprechend.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des Vorstandes.
- 2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahr.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, gemeinsam die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- 4) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 5) Genehmigung eines Aktions- (Veranstaltungs-) planes für die kommende Saison.
- 6) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7) Entscheidungen über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und über die Höhe von Umlagen.
- 8) Entscheidung über Gestaltung der Patche, Pins und Chapterbekleidung.
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine karitative Einrichtung nach Wahl der Mitgliederversammlung, die es ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden darf.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 17.10.2015 auf der Gründerversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 17.10.2015